

Stadt Bottrop

# Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht

gemäß § 16 Abs. 3 Wohn- und Teilhabegesetz

**für die Jahre 2013 und 2014**

| <b>Inhalt</b>  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| <b>1. Allgemeines</b>  | 3            |
| 1.1 Rechtliche Grundlagen  | 3            |
| 1.2 Organisation und Personalausstattung der Heimaufsicht                | 3            |
| 1.3 Anschrift, Ansprechpartner, Erreichbarkeit                           | 3            |
| <b>2. Betreuungseinrichtungen und Einrichtungsplätze</b>                 | 4            |
| 2.1 Anzahl der Einrichtungen in Bottrop im Geltungsbereich des WTG       | 4            |
| 2.2 Neu hinzugekommene Einrichtungen                                     | 4            |
| 2.3 Geplante Einrichtungen   | 4            |
| <b>3. Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner</b>    | 4/5          |
| <b>4. Tätigkeit der Heimaufsicht nach dem WTG</b>                        | 5-8          |
| 4.1 Beratungen nach § 14 WTG   | 5/6          |
| 4.2. Überwachung der Einrichtungen nach § 18 WTG                         | 6-8          |
| 4.2.1 Wiederkehrende Prüfungen   | 6/7          |
| 4.2.2 Anlassbezogene Prüfungen und Beschwerden                           | 7/8          |
| <b>5. Prüfverfahren</b>  | 8/9          |
| <b>6. Prüfergebnisse</b>   | 9-13         |
| 6.1 Kategorie 1 – Auswahl der Betreuungseinrichtung                      | 9            |
| 6.2 Kategorie 2 – Wohnqualität der Betreuungseinrichtung                 | 9            |
| 6.3 Kategorie 3 – Wohnqualität der Bewohnerzimmer                        | 9 /10        |
| 6.4 Kategorie 4 – Essen und Trinken                                      | 10           |
| 6.5 Kategorie 5 – Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung               | 10/11        |
| 6.6 Kategorie 6 – Personelle Ausstattung                                 | 11           |
| 6.7 Kategorie 7 – Pflegerische und soziale Betreuung                     | 12           |
| 6.8 Kategorie 8 - Bewohnerrechte und Kundeninformation                   | 13           |
| <b>7. Ordnungsbehördliche Maßnahmen</b>                                  | 13           |
| <b>8. Sonstige Tätigkeiten der Heimaufsicht</b>                          | 13           |
| <b>9. Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes im Rahmen des GEPA</b> | 14           |
| <b>10. Ausblick 2014/2015</b>  | 14           |
| <b>11. Anhang</b>  | 15-18        |

## 1. Allgemeines

Nach § 16 Abs. 3 WTG sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle 2 Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Aus dem Bericht sollen sich Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen, die Zahl der Betreuungseinrichtungen, die Zahl der Bewohner, die Anzahl der durchgeführten Beratungen und Maßnahmen sowie ein Überblick über die in der Praxis auftretenden Probleme in den Betreuungseinrichtungen ergeben.

Der vorliegende Bericht der Heimaufsicht umfasst die Berichtsjahre 2013 und 2014 bis zum Inkrafttreten des im Rahmen des GEPA novellierten WTG vom 16.10.2014.

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für das Handeln der Heimaufsicht ist das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) und die dazu erlassene Durchführungsverordnung (WTG-DVO). Gemäß § 13 WTG sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung dieses Gesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung verantwortlich.

### 1.2 Organisation und Personalausstattung der Heimaufsicht

Organisatorisch ist die Heimaufsicht wie bisher der Abteilung 50-1 - Sozialamt angegliedert und mit 1,6 Vollzeitstellen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes besetzt. Vier weitere MitarbeiterInnen im Gesundheitsamt nehmen mit einem Anteil von insgesamt einer Vollzeitstelle heimaufsichtliche Tätigkeiten im Bereich der pflegefachlichen Begutachtung und Auswertung der Bewohnerdokumentationen im Rahmen der Regelbegehungen und anlassbezogenen Begehungen wahr. In allen Fachfragen in den Bereichen Hygiene/Infektionsschutz und Arzneimittelsicherheit erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen des Gesundheitsamtes für Umwelthygiene und Infektionsschutz sowie der Arzneimittelaufsicht.

### 1.3 Anschrift, Ansprechpartner, Erreichbarkeit

|                   |  |   |
|-------------------|--|---|
| <b>Anschrift:</b> | Stadt Bottrop<br>Sozialamt 50/1<br>Berliner Platz 7<br>46236 Bottrop | neu: seit 09.10.2015<br>Horster Str. 6-8<br>46236 Bottrop |
|-------------------|--|---|

#### **Ansprechpartner:**

|                 |  |
|-----------------|--|
| Andrea Bartosch | Telefon: 02041 / 704270<br>Fax: 02041 / 7054270<br>e-mail: heimaufsicht@bottrop.de |
|-----------------|--|

|               |  |
|---------------|--|
| Beate Müntjes | Telefon: 02041 / 703665<br>Fax: 02041 / 7053665<br>e-mail: heimaufsicht@bottrop.de |
|---------------|--|

## 2. Betreuungseinrichtungen und Einrichtungsplätze

Das WTG umfasst neben den klassischen vollstationären Betreuungseinrichtungen wie Alten- und Pflegeeinrichtungen, Hospizen, Rehabilitationseinrichtungen und Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen auch andere Wohn- und Betreuungsangebote, bei denen die Bewohner in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Betreiber stehen, die sogenannten alternativen Wohnformen.

Nicht vom Anwendungsbereich des WTG erfasst sind Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen; diese unterliegen der alleinigen Prüfung durch den MDK.

### 2.1 Anzahl der Einrichtungen in Bottrop im Geltungsbereich des WTG (Stichtag 31.12.2014)

Zum Stichtag 31.12.2014 unterliegen 21 Betreuungseinrichtungen dem Geltungsbereich des WTG. Diese unterteilen sich in folgende Einrichtungstypen und Plätze:

| Art der Einrichtung                          | Anzahl der Einrichtungen | Anzahl der Plätze |
|--|--------------------------|-------------------|
| Pflege-/Senioreneinrichtungen                | 14                       | 1.319             |
| Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen         | 1                        | 18                |
| Stationäre Hospize                           | 1                        | 8                 |
| Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen | 5                        | 243               |
|  |                          |                   |
| <b>insgesamt</b>                             | <b>21</b>                | <b>1.588</b>      |

### 2.2 Neu hinzugekommene Einrichtungen

Als neue Einrichtung kam im Mai 2013 das DRK-Haus Rottmannsmühle mit 80 vollstationären Pflegeplätzen hinzu, im März 2014 eröffnete das Hospiz mit 8 Pflegeplätzen.

Im August 2014 wurde im Rahmen des Abbaus von Überversorgungskapazitäten in Ostwestfalen-Lippe mit dem Hans-Reitze-Haus eine vollstationäre Einrichtung für 24 Menschen mit geistiger Behinderung eröffnet.

### 2.3 Geplante Einrichtungen

Derzeit befindet sich eine Pflegeeinrichtung in der Bauphase. Es handelt sich dabei um das Malteser-Stift St. Suitbert im Ortsteil Bottrop Vonderort mit insgesamt 90 Pflegeplätzen (davon 10 solitäre Kurzzeitpflegeplätze und 10 Plätze für Schlaganfallpatienten). Die Eröffnung der Einrichtung ist für September 2015 geplant.

## 3. Mitwirkung und Mitbestimmung

Das WTG legt einen besonderen Wert darauf, den Bewohnern von Betreuungseinrichtungen durch die Gewährung des Mitbestimmungsrechtes einen Einfluss auf die Dinge zu ermöglichen, die ihren Alltag ausmachen. Dazu zählen insbesondere die

Versorgung mit Speisen, die Gestaltung der Freizeit und die inhaltliche Formulierung der Hausordnung.

Die Mitwirkung erstreckt sich auf das Recht, in bestimmten Angelegenheiten (z. B. Vertragsänderungen, Änderung der Kostensätze, Veränderung des Betriebs, Durchführung von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen, Unterkunft und Betreuung) informiert, angehört und beraten zu werden.

Die Interessen der Bewohner sollen durch einen Beirat vertreten werden, der unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben von den Bewohnern der Einrichtung gewählt wird. Kann ein Beirat nicht gewählt werden, bestellt die Behörde ein Vertretungsgremium, das aus Angehörigen und/oder Betreuern besteht und die gleichen Rechte und Pflichten hat wie der Beirat. Kann auch kein Vertretungsgremium bestellt werden, benennt die Heimaufsicht eine Vertrauensperson, die die Aufgaben des Beirates wahrnimmt.

Im Berichtszeitraum verfügen alle Betreuungseinrichtungen außer der solitären Kurzzeitpflege und dem Hospiz, für die vom Gesetz her die Bestellung einer Vertrauensperson vorgesehen ist, über einen Bewohnerbeirat. Zwei der Einrichtungen desselben Trägers für Menschen mit Behinderungen haben von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen gemeinsamen Beirat zu bilden.

Das Engagement der Bewohnerbeiräte ist in den Betreuungseinrichtungen sehr unterschiedlich. Es zeichnet sich deutlich ab, dass in Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder in Pflegeeinrichtungen mit einem geringen Anteil an demenziell Erkrankten die Bewohnerrechte intensiver wahrgenommen werden. Aufgrund von Alter und Gesundheitszustand ist in vielen Fällen eine nur geringe Belastbarkeit der Beiräte möglich.

#### **4. Tätigkeit der Heimaufsicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz**

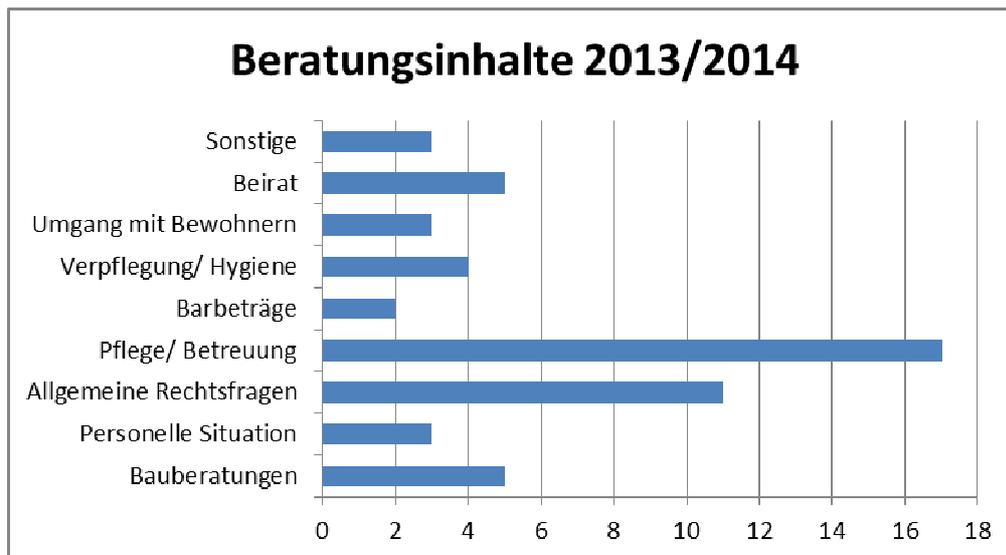
##### **4.1 Beratungen nach § 14 WTG**

Die Heimaufsicht informiert und berät Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Betreuungseinrichtungen und über die Rechte und Pflichten der Betreiber und der Bewohner solcher Betreuungseinrichtungen informiert zu werden.

Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Bewohner, deren Angehörige und rechtliche Betreuer, Bewohnerbeiräte, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen und diejenigen, die eine Betreuungseinrichtung betreiben und betreiben wollen.

Neben dem genannten Personenkreis wandten sich auch MitarbeiterInnen von Pflegeeinrichtungen (in der Regel Einrichtungs- bzw. Pflegedienstleitungen) mit spezifischen Fragen an die Heimaufsicht.

Zusammenfassend wurden im Berichtszeitraum 45 Beratungen von Personen mit berechtigtem Interesse durchgeführt (2013: 27; 2014: 18)



Neben der allgemeinen Beratung fallen auch Bauberatungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz in das Tätigkeitsfeld der Heimaufsicht, die sich im Berichtszeitraum sowohl auf den Bau neuer Einrichtungen als auch auf die Umplanung und Modernisierung bestehender Einrichtungen bezogen. Im Berichtszeitraum wurden 3 Träger hinsichtlich der Planung neuer Einrichtungen durch die Heimaufsicht beraten.

#### 4.2 Überwachung der Einrichtungen nach § 18 WTG

Betreuungseinrichtungen werden durch wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen überwacht. Im Rahmen der Begehungen werden die Betreuungseinrichtungen daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer solchen Einrichtung nach dem WTG und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung erfüllen. Im Rahmen der Prüfungen erfolgt zudem eine individuelle Beratung der an der Prüfung Beteiligten.

##### 4.2.1 Wiederkehrende Prüfungen

Sowohl im Berichtsjahr 2013 als auch in 2014 waren 19 Einrichtungen wiederkehrend zu prüfen (15 vollstationäre Einrichtungen der Altenpflege, 4 Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen). Im Jahr 2013 wurde diese Vorgabe mit der Prüfung von 17 Einrichtungen zu 89% erfüllt; 2014 wurde mit 14 Prüfungen eine Begehungsquote von 74% erreicht. Bei den in 2014 in Betrieb genommenen Einrichtungen (Hospiz und Hans-Reitze-Haus) wurde eine Überprüfung erst für einen späteren Zeitraum eingeplant, da den Einrichtungen Zeit gegeben wurde, sich in allen Bereichen aufzustellen.

Alle Prüfungen erfolgten unangemeldet (§ 18 WTG). Die Abweichungen von der Verpflichtung der jährlichen Regelprüfung werden wie folgt begründet:

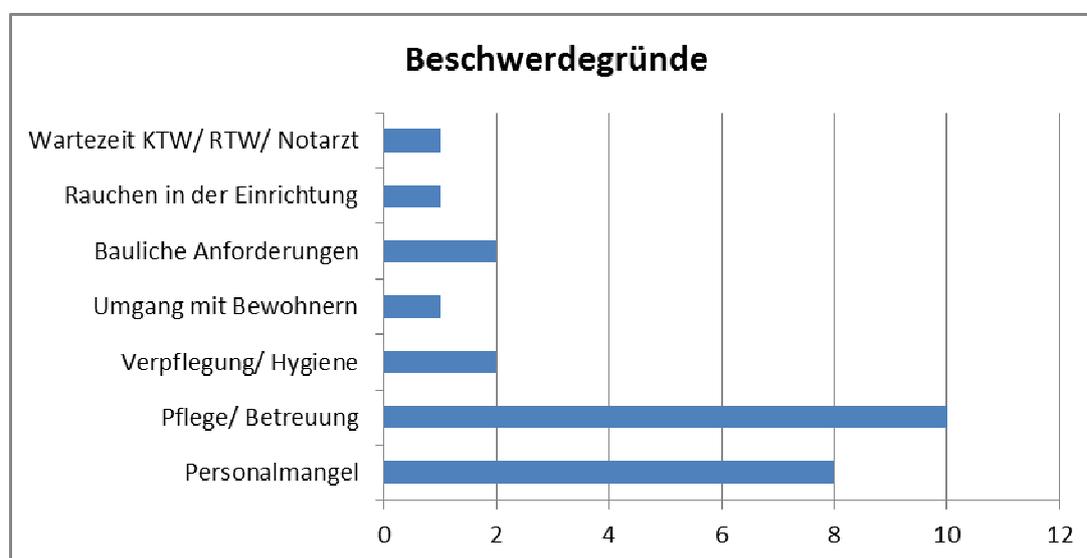
Bei einigen Pflegeeinrichtungen kam es trotz frühzeitiger Vorausplanungen zu terminlichen Überschneidungen mit der jeweiligen Qualitätsprüfung durch den MDK, so dass Begehungen von beiden Prüfinstitutionen innerhalb eines kurzen Zeitraumes vorgenommen worden wären. In diesen Fällen verzichtete die Heimaufsicht auf eine eigene Prüfung, wenn vom MDK keine pflegerischen Mängel festgestellt wurden.

Nach Möglichkeit erfolgte bei allen Prüfungen durch den MDK bzw. durch den Prüfdienst der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung (PKV) die Teilnahme am Abschlussgespräch.

#### 4.2.2 Anlassbezogene Prüfungen und Beschwerden

In der Regel wurden Anlassprüfungen durch Beschwerden und Hinweise von Bewohnern der Betreuungseinrichtungen, deren Angehörigen oder Betreuern ausgelöst. In einem Fall führte eine Beschwerde der Feuerwehr zu einer Anlassprüfung.

Im Berichtszeitraum gingen bei der Heimaufsicht insgesamt 32 Beschwerden (davon 12 in 2013, 20 in 2014) ein, davon 29 in Betreuungseinrichtungen der Seniorenhilfe und 3 in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Die Beschwerdegründe waren vielfältig, wobei sich die Beschwerden teilweise auf mehrere Bereiche bezogen:



Ein Teil der Beschwerden konnte durch klärende Gespräche zwischen den Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht und den Führungskräften der jeweiligen Einrichtung (Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung, Leitung Sozialer Dienst) unmittelbar ausgeräumt werden.

In 4 Fällen wurden die Beschwerdeführer gebeten, sich mit ihrer Beschwerde zunächst an die Einrichtung zu wenden, da bis zum Zeitpunkt der Beschwerde bei der Heimaufsicht nicht das Gespräch mit der Einrichtung gesucht wurde. Aus Sicht der Heimaufsicht waren die angesprochenen Probleme zudem nicht gravierend und im Dialog zwischen der Einrichtung und den Beschwerdeführern einfach zu lösen.

Im Berichtszeitraum gingen drei anonyme Beschwerden (zwei Anrufe, ein Schreiben) ein. Aufgrund der vorgetragenen Mängel (in beiden Fällen Hygienemängel, mangelnde Grundpflege, fehlender Ansprechpartner) wurde beiden Anrufern die Kontaktdaten der Ansprechpartner genannt, um die genannten Probleme vor Ort und mit namentlicher Benennung des Bewohners zu kommunizieren und lösen zu können.

Das anonyme Schreiben beinhaltete den Vorwurf der mangelnden Aufsichtspflicht. Nach Abklärung des Sachverhaltes mit der Einrichtung und dem durch den Be-

schwerdeführer bereits involvierten Träger konnte gegenüber der Einrichtung keine Schuldzuweisung ausgesprochen werden.

Eine Beschwerde wurde zurückgenommen, da der Träger ein gemeinsames Gespräch mit den Beschwerdeführern initiierte, dessen Verlauf von beiden Seiten positiv bewertet wurde.

In 13 Fällen (davon 3 in 2013, 10 in 2014) wurde eine anlassbezogene, unangekündigte Prüfung vor Ort durchgeführt. Eine Beschwerde wurde im Rahmen der unmittelbar bevorstehenden jährlichen Begehung geprüft.

Von den 14 Beschwerden, die anlassmäßig überprüft wurden, stellten sich nach Überprüfung durch die Heimaufsicht 2 als unbegründet, 8 als teilweise begründet bzw. 2 (von diesen 8) als nicht mehr nachvollziehbar heraus, was der Tatsache der Momentaufnahme geschuldet sein mag, da nur das bewertet werden kann, was sich der Heimaufsicht im Augenblick der Begehung darbietet. Vier der Beschwerden stellten sich nach Prüfung als begründet dar, davon betrafen zwei den pflegerischen Bereich.

Stellten sich die Beschwerden als begründet oder auch nur zum Teil begründet dar, erfolgte immer eine Beratung der Einrichtungsvertreter hinsichtlich der Mängelbeseitigung durch die Heimaufsicht. In allen Fällen wurden sofortige Maßnahmen zur Mängelbeseitigung ergriffen.

## **5. Prüfverfahren**

Die Einrichtungen werden daraufhin überprüft, ob sie die im Gesetz genannten Anforderungen an den Betrieb einer Betreuungseinrichtung erfüllen. Für ein einheitliches Vorgehen wurde vom zuständigen Ministerium mit Inkrafttreten des WTG zum 16.10.2009 der landesweit einheitliche Rahmenprüfkatalog zur Überwachung von Betreuungseinrichtungen in Kraft gesetzt und zur Grundlage für die nach § 18 WTG vorgeschriebenen Prüfungen erklärt.

Sowohl bei wiederkehrenden als auch bei anlassbezogenen Prüfungen sind möglichst beide Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht an der Prüfung (Struktorgespräch und Begehung) beteiligt. Zur fachlichen Beurteilung der pflegerischen und sozialen Betreuung erfolgt seitens des Gesundheitsamtes die Unterstützung durch eine Pflegefachkraft. Nach Möglichkeit nehmen die Arzneimittelaufsicht und die Hygieneaufsicht ebenfalls mit je einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter an den Prüfungen teil, damit die Einrichtungen nicht nochmals mit weiteren Prüfungsterminen belastet werden. Eine Befragung der Bewohner erfolgt an einem gesonderten Termin; die Ergebnisse der Befragung fließen in den Prüfbericht ein.

Die während der Begehung festgestellten Mängel im Rahmen der Pflege werden umgehend benannt und es erfolgt eine ausführliche Beratung hinsichtlich deren Behebung.

Das Ergebnis jeder Prüfung wird dem Betreiber der Einrichtung in Form eines Prüfberichts zugestellt. Dieser beinhaltet sowohl eine Beschreibung der festgestellten Mängel als auch eine Beratung hinsichtlich deren Behebung im Zusammenhang mit der bis zu diesem Zeitpunkt überprüften Pflegedokumentation. In Fällen schwerwie-

gender pflegerischer Mängel erfolgt eine Nachbegehung innerhalb einer angemessenen Zeit.

Durch Einführung der Tarifstelle 10 a in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Heimaufsicht gehalten, seit Inkrafttreten des WTG Gebühren für ihre Tätigkeit, insbesondere für die Durchführung von wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen, zu erheben. Die Gebührenerhebung erfolgt durch das Sachgebiet Heimaufsicht.

## **6. Prüfergebnisse**

Anlehnend an die acht Kategorien des Rahmenprüfkataloges ließen sich im Berichtszeitraum im Wesentlichen folgende Prüfergebnisse der Regel- und Anlassprüfungen feststellen:

### **6.1 Kategorie 1 – Auswahl der Betreuungseinrichtung**

Ziel der Prüfung ist die Feststellung, ob und wie die gesetzliche Vorgabe der Beratung und Information in der Betreuungseinrichtung erfüllt wird. Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 WTG ist der Betreiber verpflichtet, „sein Leistungsangebot nach Art, Umfang und Preis allen Interessierten zugänglich zu machen.“

Die Einrichtungen kommen dieser Forderung dadurch nach, dass sie ihr Leistungsangebot im Internet veröffentlichen; zusätzlich halten sie umfangreiches schriftliches Informationsmaterial für Interessenten bereit.

Bei den Regelprüfungen wurde festgestellt, dass alle Einrichtungen über konzeptionelle Regelungen zum Einzugsmanagement verfügen und auch überwiegend den Einzug neuer Bewohner anlehnend an dieses Konzept begleiten sowie eine systematische Auswertung der Eingewöhnungsphase durchführen.

Mängel wurden in dieser Kategorie nicht festgestellt.

### **6.2 Kategorie 2 –Wohnqualität der Betreuungseinrichtung**

### **6.3 Kategorie 3 - Wohnqualität der Bewohnerzimmer**

Ziel der Überprüfung ist die Feststellung, ob die Wohnqualität der Einrichtung den gesetzlichen Anforderungen entspricht sowie die Abfrage der Zufriedenheit der Bewohner.

In jeder Einrichtung wird bei einer Überprüfung durch die Heimaufsicht das komplette Gebäude in Augenschein genommen und sowohl die Räumlichkeiten, die der gemeinsamen Nutzung dienen als auch mit Genehmigung der Bewohner stichprobenartig die Privaträume der dort lebenden Menschen begutachtet.

Im Bereich der Betreuungseinrichtungen für Senioren konnte festgestellt werden, dass die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Größe der Zimmer erfüllt sind. Auch die Vorgabe, dass Einzelbäder bzw. maximal Tandembäder (zwei Bewohner teilen sich ein Bad) vorhanden sind, ist in allen Einrichtungen erfüllt. Die Bäder sind jedoch nicht in allen Einrichtungen direkt von den Bewohnerzimmern aus erreichbar.

Im Berichtszeitraum wurden beispielsweise Pflegebäder in Augenschein genommen, die, weil sie nach Aussage der Pflegekräfte nicht oder nur selten genutzt werden, als Abstellräume dienen oder Krisenzimmer, die nicht zweckentsprechend und nicht nur für die Dauer der gesetzlich bestimmten Nutzung belegt wurden. In einigen Einrichtungen war Renovierungsbedarf erkennbar, selten traten Hygienemängel auf, die von den Hygienekontrolleuren des Gesundheitsamtes erfasst wurden und zu deren Behebung seitens des Gesundheitsamtes eine Beratung erfolgte.

Die befragten Bewohner äußerten sich mit der Wohnqualität der Einrichtung in der Regel zufrieden. Mit ihren persönlichen Räumlichkeiten und der Möglichkeit, diese mit eigenen Möbeln und Erinnerungsstücken ausstatten zu können, waren die Bewohner zumeist sehr zufrieden.

Die gesetzliche Anforderung, bis zum 31.07.2018 eine Einzelzimmerquote von 80% vorzuhalten, wird bisher von ca. 70% der Einrichtungen erfüllt. Die Einrichtungen mit Nachbesserungsbedarf befinden sich bereits in der Planung von Umbaumaßnahmen.

#### **6.4 Kategorie 4 – Essen und Trinken**

Allgemein ist festzustellen, dass „Essen und Trinken“ in den Einrichtungen einen hohen Stellenwert bei den Bewohnern genießt. Die Speiserversorgung wird teilweise durch die eigene Großküche der Einrichtungen bzw. eine desselben Trägers, teilweise alternativ durch Cateringfirmen sichergestellt und befindet sich auf einem hohen Niveau, was durch eingenommene Kostproben während der Prüfungen bestätigt werden kann.

Bei Beschwerden über die Qualität des Essens spielt meistens das subjektive Empfinden Einzelner eine Rolle, was eine Beurteilung erschwert. Es wird daher für wichtig befunden, die Bewohner aktiv in die Verpflegungsplanung einzubeziehen, wie es das WTG auch vorsieht. Dass dies in einigen Einrichtungen noch nicht gelungen ist, liegt teilweise daran, dass die Bewohner oft kein Interesse daran haben, an den gemeinsamen Besprechungen rund um den Speiseplan teilzunehmen. Manchen Bewohnern reicht die Auswahlmöglichkeit zwischen zwei Gerichten als Wahrnehmung ihres Mitbestimmungsrechts aus.

Insgesamt waren die befragten Bewohner in den Senioreneinrichtungen mit den angebotenen Speisen und Getränken zufrieden.

Im Bereich der Einrichtungen der Eingliederungshilfe ist für die Bewohner, die wochentags in der Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, lediglich eine Wahlmöglichkeit unter zwei Menüs gegeben; die Möglichkeit der Mitbestimmung besteht lediglich in Zeiträumen, die die Bewohner tatsächlich in der Einrichtung verbringen wie an den Wochenenden und während des Urlaubs.

#### **6.5 Kategorie 5 – Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung**

Im Berichtszeitraum wurde festgestellt, dass für die Bewohner von Senioreneinrichtungen ein vielseitiges Angebot an Gruppen- und Freizeitaktivitäten vorhanden ist. Neben Ausflügen und anderen externen Angeboten gibt es in den Wohnbereichen

eine feste Wochenstruktur mit wiederkehrenden Beschäftigungen wie Zeitungsstunden, Gedächtnistraining, Spielenachmittagen, Singen, kreativen Beschäftigungsmöglichkeiten oder Bewegungsspielen. In diesem Bereich erfolgt auch der Einsatz der gemäß § 87 b SGB XII beschäftigten Betreuungskräfte für Menschen mit einer eingeschränkten Alltagskompetenz, die für die Einrichtungen ein Zugewinn sind.

Die regelmäßigen Überprüfungen ergaben, dass die aufgrund des WTG eingeräumten Mitbestimmungsrechte der Bewohner im Bereich des Gemeinschaftslebens und der Alltagsgestaltung zum großen Teil beachtet werden. Wegen des großen Angebotes an Beschäftigungsmaßnahmen reicht den Bewohnern oft die Wahlmöglichkeit aus, so dass sie von ihrem Recht der Mitbestimmung und Einbeziehung in die Planung keinen Gebrauch machen wollen.

Die befragten Bewohner äußerten sich grundsätzlich zufrieden mit der Auswahl und dem Inhalt der Betreuungsangebote.

## **6.6 Kategorie 6 - Personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung**

Insbesondere im Bereich der Pflegeeinrichtungen der Seniorenhilfe konnten im Berichtszeitraum zeitweise Mängel in der personellen Ausstattung festgestellt werden. Die im WTG vorgeschriebene Fachkraftquote von 50% wurde von einigen Einrichtungen zeitweise knapp unterschritten. Bei der Überprüfung von Dienstplänen stellte sich heraus, dass der personelle Einsatz im Bereich der Pflege trotz eingehaltenen Stellenschlüssels nicht an allen Tagen adäquat war. In diesen Fällen wurden die Einrichtungen beraten und engmaschig kontrolliert.

Bei der Berechnung der notwendigen personellen Besetzung einer Pflegeeinrichtung werden die Pflegestufen der Bewohner mit Schlüsselzahlen, die die Pflegekasse anwendet, ins Verhältnis gesetzt. Diese Schlüsselzahlen entsprechen in fast allen Pflegeeinrichtungen auf Bottroper Stadtgebiet exakt den Orientierungswerten, die für NRW am 01.10.1999 in den Rahmenverträgen zur Umsetzung des § 75 SGB XI als Richtwerte festgelegt wurden. Trotz stetig steigender Anforderungen an die Qualität der Pflege und der zusätzlichen Fokussierung auf die Pflegedokumentation wurden diese Anhaltswerte seit Vertragsabschluss nicht angepasst und somit die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des erforderlichen Personals in den Pflegeeinrichtungen seit 1999 nicht verändert.

Damit wird die Vermutung des § 12 Abs. 3 WTG, dass Zahl und Qualifikation der Beschäftigten ausreichen, wenn diese in Verträgen nach dem SGB bestimmt sind, an einem völlig veralteten System bemessen.

Obwohl die Einrichtungen die in den Vergütungsvereinbarungen festgelegten Personalanhaltswerte erfüllen, haben sowohl Bewohner als auch Angehörige und Betreuer häufig eine andere Wahrnehmung. Besonders in Beschwerdefällen wird von dem genannten Personenkreis immer wieder geäußert, dass zu wenig Personal in den Wohnbereichen tätig sei. Um die hohe Personalfuktuation und krankheitsbedingte Ausfälle kompensieren zu können, werden in der Praxis bei nicht vollzeitbeschäftigten Mitarbeitern in der Pflege vorübergehend Stunden aufgestockt, alternativ bedienen sich die Betreiber von Pflegeeinrichtungen der Unterstützung erfahrenen Personals aus Einrichtungen desselben Trägers oder von Zeitarbeitsfirmen.

## 6.7 Kategorie 7 - Pflegerische und soziale Betreuung

Ziel der Kategorie ist die Prüfung der pflegerischen und sozialen Betreuung im Hinblick auf eine selbstbestimmte, am persönlichen Bedarf orientierte, gesundheitsfördernde, wertschätzende und qualifizierte Betreuung.

Nach dem Wohn- und Teilhabegesetz haben der Betreiber und die Einrichtungsleitung die gesetzliche Verpflichtung, für pflegebedürftige Bewohner eine individuelle Pflegeplanung unter Einbeziehung der persönlichen Wünsche, Bedürfnisse und Lebensgewohnheiten zu erstellen und die Umsetzung der Pflegeplanung zu dokumentieren. Die Pflegeplanung muss eine Risikoeinschätzung in den für den Bewohner relevanten Bereichen, wie z. B. Sturz, Dekubitus und Ernährung enthalten. Sie ist in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, wodurch eine angemessene Qualität der Betreuung der Bewohner nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse sichergestellt werden soll.

Bei den Regel- und Anlassprüfungen wurden folgende Mängel im Bereich der Pflege vorgefunden:

- ungenaue Problemdefinition und eine ungenaue Ableitung pflegerischer Risiken - Die Mängel waren bei der nächsten Überprüfung größtenteils abgestellt.
- mangelhafte Berücksichtigung von Gewichtsabnahmen
- unzureichendes Angebot zur Flüssigkeitsaufnahme - Die Defizite wurden in beiden Fällen unverzüglich abgestellt.
- Unzureichende Berücksichtigung von krankheitsbezogenen prophylaktischen Maßnahmen, unzureichender Mobilisation und krankheitsspezifischer Pflegemaßnahmen – Die Mängel waren bei der folgenden Begehung abgestellt.
- Fehlende Angaben über medizinische Diagnosen und besondere Pflegeverordnungen
- Mangelnde Berücksichtigung der Lebensgeschichte, individueller Fähigkeiten, Mängel bei der Pflegeplanung und bei den Kontakten zum Arzt - Die Mängel waren zum Zeitpunkt der Nachbegehung behoben.

Die genannten Mängel traten in unterschiedlichen Einrichtungen auf, jedoch insgesamt nur einmalig. Zur Mängelbehebung erfolgte jeweils vor Ort und im schriftlichen Bericht eine ausführliche Beratung.

Im Umgang mit Medikamenten wurden bei Stichprobenprüfungen folgende Mängel vorgefunden:

- Das Stellen der Medikamente erfolgte in einem nicht störungsfreien Umfeld
- Tropfflaschen wurden nach dem Gebrauch nicht sorgfältig gereinigt
- Arzneimittel waren in der Einrichtung nicht vor dem Zugriff Unbefugter geschützt
- Es war nicht sichergestellt, dass die jeweilige Arzneiform zum Teilen oder Zerkleinern geeignet ist
- Es wurde ein nicht tagesaktueller Tropfenplan vorgefunden

Auch im Bereich der Arzneimittel traten die Mängel in unterschiedlichen Einrichtungen und insgesamt einmalig auf. Zur Behebung der Mängel erfolgte jeweils vor Ort und im schriftlichen Bericht der Arzneimittelaufsicht eine ausführliche Beratung.

## **6.8 Kategorie 8 – Bewohnerrechte und Kundeninformation**

In Kategorie 8 werden die Umsetzung des Beschwerdemanagements der Einrichtungen, die Möglichkeiten der Mitbestimmung und Mitwirkung der Bewohner und des Beirates sowie die Umsetzung der Rechte der Bewohner auf Information durch den Träger geprüft.

Es wurde festgestellt, dass alle Einrichtungen ein nachvollziehbares und funktionierendes Beschwerdemanagement im Qualitätshandbuch hinterlegt haben und es auch umsetzen. Anhand der Prüfungen konnte festgestellt werden, dass die Mehrzahl der Beschwerden mündlich vorgetragen und auf unbürokratischem Weg umgehend behoben werden.

Da die Einrichtungen Beschwerden auch als Chance sehen, die Qualität ihrer Leistungen stetig zu verbessern, werden Bewohner und Angehörige/Betreuer oft dazu ermutigt, die Leistungen der Einrichtungen kritisch zu betrachten und ein entsprechendes Feedback zu geben.

Durch Gespräche mit Bewohnern und Mitgliedern der Bewohnerbeiräte konnte ermittelt werden, dass die Themen der Mitbestimmung und Mitwirkung wie Verpflegung, Gestaltung des Alltages und der Freizeit sowie geplante Änderungen innerhalb der Einrichtungen stets Gegenstand der Besprechungen sind. Die überwiegende Anzahl der Bewohner äußerte sich positiv zu den Lebensumständen in ihrer Einrichtung.

## **7. Ordnungsbehördliche Maßnahmen**

Im Wohn- und Teilhabegesetz ist der Grundsatz „Beratung vor Anordnung“ in § 15 des Allgemeinen Teils verankert. Er stellt die beratende Funktion der Heimaufsicht vor die ordnungsbehördlichen Befugnisse und Eingriffsrechte.

Im Berichtszeitraum waren ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung nicht erforderlich. Vorgefundene Mängel wurden nach eingehender Beratung von den Betreuungseinrichtungen umgehend behoben oder es wurden entsprechende Maßnahmen zur sukzessiven Mängelbeseitigung ergriffen.

## **8. Sonstige Tätigkeiten der Heimaufsicht**

Neben der baulichen Beratung, die das WTG vorsieht, hat die Heimaufsicht im Berichtszeitraum auch einige Bauberatungen nach dem PfGNW und der Allgemeinen Förderpflegeverordnung vorgenommen. Hierzu zählten neben den Abstimmungsverfahren für die stationären Pflegeeinrichtungen (hier: Malteserstift St. Suitbert) auch die für Gasteinrichtungen (hier: Hospiz Bottrop, Tagespflegeeinrichtung Zur Gartenstadt) und die für Einrichtungen der Eingliederungshilfe (hier: Hans-Reitze-Haus).

Außerdem fanden im Berichtszeitraum in ca. vierteljährlichem Rhythmus Sitzungen des Arbeitskreises der Heimaufsichten für den Regierungsbezirk Düsseldorf statt, die Gelegenheit zum gegenseitigen Austausch mit einer engen Anbindung an das zuständige Ministerium (MGEPA) boten.

Im Berichtszeitraum waren die Sitzungen inhaltlich insbesondere auf die Novellierung des WTG im Rahmen des GEPA und seine Anwendung bezogen.

## **9. Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes im Rahmen des GEPA**

Gemäß § 23 Abs. 3 sah das WTG nach fünfjähriger Anwendung eine Wirksamkeitsüberprüfung vor, die durch die Landesregierung unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft nach § 17 durchgeführt wurde. Im Rahmen dieses Evaluationsprozesses wurde seitens des zuständigen Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) die Initiative ergriffen, diesen Prozess parallel zur geplanten Evaluation des Landespflegegesetzes vorzunehmen, um sicher zu stellen, dass beide Gesetze aufeinander abgestimmt aus der Novellierung hervorgehen.

Im Rahmen der Wirksamkeitsüberprüfung des WTG sollte vor allem der Geltungsbereich des Gesetzes überarbeitet werden mit dem Ziel, die alternativen Wohnformen zu unterstützen, sofern sie einen wirksamen Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner sicherstellen. Es sollte jedoch verhindert werden, dass sich unter dem Deckmantel neuer Wohn- und Pflegeformen Angebote und Angebotsstrukturen entwickeln, die wenig kontrolliert werden und damit pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen schutzlos stellen.

Aus dem im Oktober 2014 in Kraft getretenen Wohn- und Teilhabegesetz ergibt sich, dass außer den bekannten Betreuungseinrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (vollstationäre Einrichtungen) folgende weitere Wohn- und Betreuungsformen der Zuständigkeit der Heimaufsicht unterfallen:

- Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen
- Ambulant betreute Wohngemeinschaften
- Service-Wohnen
- Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste

Ob die durch die erweiterten Angebote entstehenden Anforderungen an die fachliche Arbeit der Heimaufsicht durch vereinfachte Verfahrensweisen, veränderte Prüferintervalle oder Reduzierung des Prüfaufwandes kompensiert werden können, wird sich erst im Laufe der Anwendung des Gesetzes ergeben.

## **10. Ausblick**

Nach der Fertigstellung des Malteser-Stiftes St. Suitbert in Bottrop-Vonderort voraussichtlich im August/September 2015 wird Ende des Jahres mit dem Bau einer Einrichtung der Diakonie für 24 Menschen mit einer geistigen Behinderung im Stadtteil Bottrop-Boy begonnen. Das Projekt dient der Schließung von Versorgungslücken in der Stadt Bottrop und dem Abbau von Überversorgungskapazitäten in Ostwestfalen-Lippe (Wittekindshof).

Die Zahl der pflegebedürftigen Menschen steigt im Hinblick auf die im Wandel befindliche demografische Entwicklung stetig an. Da die Stadt Bottrop das durch das neue APG eingeführte Recht der kommunalen Bedarfsplanung hinsichtlich der Errichtung von stationären Pflegeplätzen auch ausüben wird, ist davon auszugehen, dass künftig auch alternative Wohngemeinschaften mit pflegerischen Angeboten in Bottrop entstehen, deren Anzahl sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen lässt.

## 11. Anhang

### Übersicht der Einrichtungen in Bottrop, die dem Anwendungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes unterliegen (Stand: 31.12.2014)

| <b>Einrichtungen der vollstationären Altenpflege</b>   |  |
|--|--|
| <b>Haus St. Hedwig</b><br><br>Nordring 77<br>46240 Bottrop<br><br><u>Träger:</u><br>Caritasverband für die Stadt Bottrop e.V.                  | <u>Angebot:</u><br><br>120 Pflegeplätze<br>(davon 4 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) |
| <b>Seniorenzentrum St. Teresa</b><br><br>Görkenstr. 42<br>46242 Bottrop<br><br><u>Träger:</u><br>Caritasverband für die Stadt Bottrop e.V.     | <u>Angebot:</u><br><br>186 Pflegeplätze<br>(davon 8 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) |
| <b>Lorenz-Werthmann-Haus</b><br><br>Kaplan-Xanten-Str. 12<br>46244 Bottrop<br><br><u>Träger:</u><br>Caritasverband für die Stadt Bottrop e.V.  | <u>Angebot:</u><br><br>24 Pflegeplätze   |
| <b>Haus St. Johannes</b><br><br>Gartenstr. 7 - 13<br>46244 Bottrop<br><br><u>Träger:</u><br>Caritasverband für die Stadt Bottrop e.V.          | <u>Angebot:</u><br><br>100 Pflegeplätze<br>(davon 4 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) |
| <b>Seniorenzentrum Käthe Braus</b><br><br>Neustr. 25<br>46236 Bottrop<br><br><u>Träger:</u><br>Diakonisches Werk Gladbeck/Bottrop/Dorsten e.V. | <u>Angebot:</u><br><br>82 Pflegeplätze<br>(davon 2 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)  |

## Einrichtungen der vollstationären Altenpflege

|  |   |
|--|---|
| <b>Seniorenzentrum Hans Dringenberg</b><br><br>Welheimer Str. 87<br>46238 Bottrop<br><br><u>Träger:</u><br>Diakonisches Werk<br>Gladbeck/Bottrop/Dorsten e.V.          | <u>Angebot:</u><br><br>80 Pflegeplätze<br>(davon 2 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)                 |
| <b>Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung</b><br><br>Otto-Joschko-Str. 8 - 10<br>46236 Bottrop<br><br><u>Träger:</u><br>Diakonisches Werk<br>Gladbeck/Bottrop/Dorsten e.V. | <u>Angebot:</u><br><br>18 Kurzzeitpflegeplätze  |
| <b>Ernst-Löchelt- Seniorenzentrum</b><br><br>Bügelstr. 25<br>46240 Bottrop<br><br><u>Träger:</u><br>Arbeiterwohlfahrt  | <u>Angebot:</u><br><br>204 Pflegeplätze ab 01.01.2012<br>(davon 10 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) |
| <b>Seniorenzentrum Fuhlenbrock</b><br><br>Herderstr. 8<br>46242 Bottrop<br><br><u>Träger:</u><br>Arbeiterwohlfahrt   | <u>Angebot:</u><br><br>61 Pflegeplätze seit 01.01.2011<br>(davon 6 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) |
| <b>Seniorenzentrum Schattige Buche</b><br><br>Rheinbabenstr. 38<br>46240 Bottrop<br><br><u>Träger:</u><br>Arbeiterwohlfahrt  | <u>Angebot:</u><br><br>72 Pflegeplätze<br>(davon 10 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)                |
| <b>Seniorenwohnanlage Christophorus</b><br><br>Sterkrader Str. 128 - 130<br>46242 Bottrop<br><br><u>Träger:</u><br>Karl Reckmann                                       | <u>Angebot:</u><br><br>60 Pflegeplätze<br>(davon 6 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)                 |

## Einrichtungen der vollstationären Altenpflege

|   |  |
|---|--|
| <b>Seniorenwohnanlage Haus am Ehrenpark</b><br><br>Am Ehrenpark 12 - 14<br>46236 Bottrop<br><br><u>Träger:</u><br>Karl Reckmann | <u>Angebot:</u><br><br>51 Pflegeplätze<br>(davon 5 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)  |
| <b>Stift Urbana</b><br><br>Im Stadtgarten 2<br>46236 Bottrop<br><br><u>Träger:</u><br>Kuratorium Wohnen im Alter                | <u>Angebot:</u><br><br>120 Pflegeplätze<br>(davon 6 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) |
| <b>Seniorenzentrum am Ostring</b><br><br>Ostring 100<br>46238 Bottrop<br><br><u>Träger:</u><br>Pflege Plus                      | <u>Angebot:</u><br><br>80 Pflegeplätze<br>(davon 10 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) |
| <b>DRK-Haus Rottmannsmühle</b><br><br>Karl-Englert-Str. 43<br>46236 Bottrop<br><br><u>Träger:</u><br>Deutsches Rotes Kreuz      | <u>Angebot:</u><br><br>80 Pflegeplätze<br>(davon 8 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)  |
| <b>Hospiz Bottrop</b><br><br>Osterfelder Str. 151 a<br>46242 Bottrop<br><br><u>Träger:</u><br>Hospiz Bottrop gGmbH              | <u>Angebot:</u><br><br>8 Hospizplätze  |

## Einrichtungen für Menschen mit geistiger und psychischer Behinderungen

|   |   |
|---|---|
| <b>Dorothea-Buck-Haus</b><br><br>Beckstr. 103<br>46238 Bottrop<br><br><u>Träger:</u><br>Diakonisches Werk<br>Gladbeck/Bottrop/Dorsten e.V.                | <u>Angebot:</u><br><br>96 Plätze incl. Außenwohngruppen |
| <b>Heinrich-Theißen-Haus</b><br><br>Heinrich-Theißen-Str. 3a<br>46240 Bottrop<br><br><u>Träger:</u><br>Diakonisches Werk<br>Gladbeck/Bottrop/Dorsten e.V. | <u>Angebot:</u><br><br>67 Plätze incl. Außenwohngruppen |
| <b>Ernst-Wilm-Haus</b><br><br>Ottenschlag 27<br>46244 Bottrop<br><br><u>Träger:</u><br>Diakonisches Werk<br>Gladbeck/Bottrop/Dorsten e.V.                 | <u>Angebot:</u><br><br>35 Plätze incl. Außenwohngruppen |
| <b>Hans-Reitze-Haus</b><br><br>An der Sandbahn 10<br>46242 Bottrop<br><br><u>Träger:</u><br>Diakonisches Werk<br>Gladbeck/Bottrop/Dorsten e.V.            | <u>Angebot:</u><br><br>24 Plätze                        |
| <b>Hartmut-Bartsch-Haus</b><br>(ehemals Prosper-Konsum)<br><br>Pestalozzistr. 6a/<br>46236 Bottrop<br><br><u>Träger:</u><br>Integrationsmodell OV Bottrop | <u>Angebot:</u><br><br>21 Plätze                        |